

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 03.11.2022 die oben genannte Satzung wie folgt geändert und erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.18), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.19 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.19), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.20 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 19.12.20), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 16.12.2021) und geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 10.11.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 06.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 11 Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (2) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterküften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen ist durch zugelassene Fachfirmen anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage Neubrandenburg der neu-wab, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg.

Für die Entleerung und Entsorgung von Abwasserbehältnissen aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterküften und Aufenthaltsräumen die an Caravan-Parkplätzen im Stadtgebiet entgegengenommen werden, sind Gebühren nach § 21 Abs. 2, 2. Alternative – Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben für eine abgefahrene Menge $\leq 3 \text{ m}^3$ pro saisonal genutztem Objekt – zu zahlen.“

§ 21 Abs. 1 - 5 wird wie folgt geändert:

„§ 21 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser: 3,50 EUR/m³.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge $> 3 \text{ m}^3$ pro Wohn- und Gewerbeobjekt	15,70 EUR/m ³ ,
abgefahrene Menge $\leq 3 \text{ m}^3$ pro saisonal genutztem Objekt	35,08 EUR/m ³ .

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt:

39,19 EUR/m³.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 17,23 EUR/m³.

(5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,37 EUR/m³.“

Die **Anlage 2** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 7 der Vorlage beige-fügt geändert.

Die **Anlage 3** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 8 der Vorlage beige-fügt geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neubrandenburg, 14.11.2023

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Entwässerungsantrag

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: Stadt@Neubrandenburg.de
Telefon: +49 395 555-0.

Die Daten werden erhoben, um die Durchführung der Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e (Verarbeitung im öffentlichen Interesse bzw. in Ausübung der öffentlichen Gewalt).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.neubrandenburg.de/Quicknavigation/> Datenschutzerklärung abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch in Papierform von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter

Stadt Neubrandenburg Datenschutzbeauftragter
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de
Telefon: +49 395 555-2820

erreichen können.

Stadt Neubrandenburg
 Der Oberbürgermeister
 2.10 Abteilung Bauordnung,
 Bereich Abwasser
 Postfach 11 02 55
 17042 Neubrandenburg

Art des Abwassers:

- häusliches Abwasser
- gewerbliches/industrielles Abwasser
- Niederschlagswasser

1.	Baugrundstück	
	Straße/Weg/Platz-Nr.	
2.	Gemarkung	
	Flur	
	Flurstück	
3.	Grundbuch	
	Liegenschaftskataster	
4.	Bezeichnung der Baumaßnahme	
5.	Baugenehmigung	
	Aktenzeichen und Datum	
6.	Herstellungskosten der	
	Entwässerungsanlage	
7.	Bauherr	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
8.	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
9.	Planverfasser	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
10.	Unternehmer	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	

Befreiung von der Zahlung der Verwaltungskosten wird beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung:
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Umlagebogen anlegen <input type="checkbox"/> prüfen <input type="checkbox"/> nach Erteilung der Baugenehmigung <input type="checkbox"/>

Als Anlage sind beigefügt:

- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens
- Amtlicher Lageplan (z. B. vom Geodatenservice) mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Grundstückes oder Auszug aus der Flurkarte vom Katasteramt
- Stadtkartenwerk im Maßstab 1:500 vom Eigenbetrieb Immobilienmanagement, Abt. Liegenschaften/ Geodatenservice mit Höhenangaben
- Entwässerungspläne im Maßstab 1:50, 1:100 oder 1:200 des Grundstückes mit Sinnbildern und Zeichen nach DIN 1986 Teil 1
- Schnittplan mit Maßstab 1:50 oder 1:100 oder Strangschema
- Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986
- Darstellung des geplanten Niederschlagswasseranschlusses
- Bei Notwendigkeit der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist der Nachweis zu führen, warum eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich bzw. nicht gestattet ist

und zusätzlich bei gewerblichem Abwasser

- Beschreibung des Betriebes mit Art und Umfang der Produktion
- Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge
- Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 4040
- Funktionsbeschreibung und Bemessung der Abwasservorbehandlungsanlage mit Störfallvorsorge
- Behandlung und Verbleib der anfallenden Rückstände

Neubrandenburg,

Bauherr

Grundstückseigentümer

Planverfasser

Merkblatt über die Vorlage von Entwässerungsanträgen

I. Anlass

Aufgrund der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg ist ein Entwässerungsantrag erforderlich für:

- den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung
- die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- die Einleitung von häuslichem, industriellem und anderem nicht häuslichen Abwasser
- eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder -zusammensetzung
- eine Einleitung von Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennkessel) sowie Abwasser aus Ölabscheidern und ähnlichen Anlagen
- die Einleitung von Grundwasser.

II. Formular/Antrag

Der Entwässerungsantrag ist entsprechend dem Formular (Anlage 2) zur Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg **3-fach** bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 2, Bauaufsicht Abwasser, zu stellen. Der Entwässerungsantrag muss die auf Seite 1 des Formulars dieser Anlage 2 geforderten Angaben enthalten.

Dem Antrag sind die auf Seite 2 des Formulars aufgeführten Unterlagen **3-fach** beizufügen. Dabei soll der Lageplan mit Nordpfeil des anzuschließenden Grundstückes folgende Angaben enthalten:

1. die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes, seine äußeren Abmessungen und seinen Flächeninhalt
2. die vorhanden baulichen Anlagen auf dem Grundstück und, soweit notwendig, auf den benachbarten Grundstücken mit Angaben ihrer Nutzung
3. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Sickeranlagen und Gewässer
5. die Lage, Volumen und Anschluss der Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Niederschlagswassersammler.

Grundrisse des Kellers und der Geschosse sind vorzulegen, soweit diese zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Abwasseranfallstellen sowie die Rohrleitungen erkennen lassen.

Der Schnittplan durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Reinigungsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe des Kanals im Verhältnis zur Straße bezogen auf Normalnull (NN) kann auch durch ein Strangschema ersetzt werden.

Bei allen Darstellungen sind neu zu verlegende Schmutzwasserleitungen **in roten** und neu zu verlegende Niederschlagswasserleitungen **in blauen** unterbrochenen Linien darzustellen.

III. Niederschlagswasserableitung

Entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Neubrandenburg, § 9, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser. Niederschlagswasser kann auf der Grundlage des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 32 (4) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten versickert werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Die Schutzzonenbestimmungen für Trinkwasserschutzzonen entsprechend dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind dabei einzuhalten. Das bedeutet, dass bei beabsichtigter Versickerung in einer Trinkwasserschutzzone das Sachgebiet Wasserwirtschaft/Gewässerschutz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter folgenden Verbindungen, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritzt), Telefon: 0395 57087-4341, Fax: 0395 57087-65966 zu konsultieren ist.

Bei einem geplanten Anschluss an die zentrale Niederschlagsentwässerung ist der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung zu beachten. Dieser ist mit dem Entwässerungsantrag **3-fach** einzureichen. Dem Anschlussnehmer steht die Entscheidung zur Niederschlagswasserableitung über zentralen Anschluss bzw. Versickerung frei. Abflussbeiwerte von $k_f = 10^{-7}$ stellen jedoch die Grenze für eine mögliche Versickerung dar. Eine Versickerung ist teilweise auch aus finanziellen Gründen nicht zu empfehlen, wenn der öffentliche Niederschlagswassersammler in der Nähe des Grundstückes verläuft und eine Niederschlagswasseranschlussleitung einen geringeren Aufwand als eine Versickerung verursacht.

Bei geplanter Versickerung ist durch den Bauherrn die schadlose Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers nachzuweisen und abzusichern. Die Planung und Berechnung erfolgt nach Arbeitsblatt DWA-A-138

Dazu sind vom Bauherrn folgende Unterlagen einzureichen:

- Ermittlung der Niederschlagsmenge entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A-138.
- Lageplan mit Darstellung der Flächen, auf denen das Niederschlagswasser anfällt (1:500/1:1000)
- Detailzeichnung von der Sickeranlage (Querschnittszeichnung 1:50)
- Erläuterung der Anlage mit hydraulischer Berechnung und Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Anordnung der Sickeranlage auf dem Grundstück und eventuelle Darstellung der Versickerung im Lageplan und Längsschnitt
- Anzahl und Volumen der Zisternen, die einer Versickerung im Lageplan und Längsschnitt vorgeschaltet sind
- Art der Weiterverwendung des Niederschlagswassers

Diese Unterlagen sind durch in der Sache fachlich versierte Personen oder Büros zu erarbeiten.

IV. Eigengewinnungsanlage

Ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für Nutzwasser geplant, muss dieses dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt werden (neu.sw – Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Abteilung Anschlusswesen, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg).

V. Hinweise

Mit den unter I. genannten Maßnahmen darf erst nach Vorliegen der Entwässerungsgenehmigung begonnen werden. Baugruben dürfen erst nach einer Abnahme der Leitungen verfüllt werden. Wer als Bauherr, Bauleiter oder Unternehmer die Vorschriften bezüglich der Herstellung und des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, kann nach § 33 der Abwasser- und Gebührensatzung (Ordnungswidrigkeiten) belangt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter während der Sprechzeiten telefonisch oder in der Stadtverwaltung, Raum 556, Telefon: 0395 555-2328, Fax: 0395 555-2969 oder per Mail: egbert.neumann@neubrandenburg.de.